

Satzung

Verein zur Förderung des Beratungs- und Behandlungszentrums für Flüchtlinge und Opfer von Gewalt und Folter - Förderverein Refugio München e.V.

§ 01 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
Verein zur Förderung des Beratungs- und Behandlungszentrums für Flüchtlinge und Opfer von Gewalt und Folter - Förderverein Refugio München e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der psychosozialen und gesundheitlichen Situation von ausländischen Flüchtlingen und Opfern von Gewalt und Folter in München.

Die Ziele des Vereins sind insbesondere:

- die Einrichtung eines psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge, in dem psychotherapeutische, soziale und medizinische Beratung angeboten werden und dessen weitere finanzielle Förderung; dies soll erreicht werden durch das Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
- die Organisation von fachlicher Beratung und Begleitung,
- die Information der Öffentlichkeit über Flucht und Verfolgung und deren Folgen sowie über die Lebenssituation von Flüchtlingen.
-

§ 03 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 04 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitglieder können wählen, ob sie Voll- oder Fördermitglied werden.

3. Über den Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag auf Aufnahme insbesondere dann durch unanfechtbaren Beschluss ablehnen, wenn die sich bewerbende Person Anlass zu der Vermutung gibt, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung nicht vorbehaltlos zu unterstützen oder gar aktiv zu bekämpfen. Der ablehnende Beschluss ist zu begründen. In Zweifelsfällen muss die sich bewerbende Person den Nachweis der eigenen Redlichkeit erbringen
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand, so kann es ebenfalls mit sofortiger Wirkung durch dem Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung der Begründung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Ein Mitglied verstößt insbesondere dann schwer gegen die Interessen des Vereins, wenn es aufgrund einer fremdenfeindlichen Gesinnung oder aus anderen Gründen die Verwirklichung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung behindert oder gar aktiv bekämpft
6. Alle Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Einmal im Jahr erhalten sie eine Aufstellung der Geldmittelverteilung.

§ 05 Vollmitglieder

Vollmitglieder sind gehalten, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen. Sie sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.

§ 06 Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 07 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 08 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 09 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn, dem/der KassiererIn und zwei BeisitzerInnen
2. Je zwei Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt.
4. Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Zu den Vorstandssitzungen ist der gesamte Vorstand in einer angemessenen Frist einzuladen.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt.
7. Vorstandssitzungen sind öffentlich.
8. Die Mitglieder des Vorstands können für erbrachte Leistungen und verauslagte Kosten eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Hierzu sind alle Voll- und Fördermitglieder einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert - darüber hat der Vorstand zu beschließen - oder wenn die Einberufung von 30 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung über Grundsatzfragen des Vereins
 - b) Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes , des/der StellvertreterIn, des/der KassiererIn, der BeisitzerInnen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung
 - d) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und Wahl der RechnungsprüferInnen
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
2. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung mit der Einladung angekündigt worden sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
2. Für eine Änderung des Vereinszweckes ist ein einstimmiger Beschluß aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Niederschrift

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein IfF – REFUGIO München e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

eingetragen ins Vereins-Register am 13.08.1993 VR 14391
letzte Satzungsänderung 11.07.2013
letzter Freistellungsbescheid vom Finanzamt für Körperschaft (Gemeinnützigkeit) vom
20.06.2014.